OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-390005/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 10. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2021, GZ: Ge96-45-2011, wegen Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2021, GZ: Ge96-45-2011, wurde der Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 13.1.2021 gemäß § 59 AVG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2011, Ge96-45-2011, bzw. mit Erkenntnis des UVS Oberösterreich vom 18.7.2012, VwSen-281366/17, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs.1 Z. 14 und 15 ASchG iVm §§ 13, 33, 34 AStV eine Geldstrafe in Höhe von 2.900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 96 Stunden sowie Verfahrenskosten verhängt wurden. Über Ansuchen vom 17.9.2013 wurde mit Bescheid vom 30.9.2013 ein Strafaufschub „bis zur Entscheidung über die von Ihnen einzubringende Beschwerde an den EuGH für Menschenrechte gewährt“. In der Folge wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mehrmals schriftlich und telefonisch aufgefordert, eine Kopie der Beschwerde vorzulegen, da diese Grundlage für die Gewährung des Strafaufschubes gewesen sei. Trotz mehrmaliger Aufforderung wurde einer Vorlage nicht nachgekommen, sodass am 2.11.2020 die derzeit laufende Vollstreckung eingeleitet wurde. Verjährung sei nicht eingetreten, weil gemäß § 31 Abs. 3 VStG die Zeit, während der die Vollstreckung aufgeschoben war, nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen ist. Die Zeit des Strafaufschubs umfasst den Zeitrahmen von 30.9.2013 bis 2.11.2020.

2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und die Stattgabe der Anträge des Beschwerdeführers vom 13.1.2021 beantragt. Es wurde auf § 31 Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach die Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung 3 Jahre vergangen sind. Gemäß § 7 Abs. 4 EO sind Einwendungen gegen den Exekutionstitel bzw. Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit bei jener Behörde einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist. Das gegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist nicht mehr vollstreckbar und die erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigung daher aufzuheben, weil inzwischen Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Landesverwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer

Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, entgegenstehen.

Die Frage der Verjährung und Vollstreckbarkeit ist eine reine Rechtsfrage, sodass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2011, Ge96-45-2011/HW, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe für 3 Verwaltungsübertretungen von insgesamt 3.400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 110 Stunden verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 18. Juli 2012, VwSen-281366/17/Kl/TK, berichtigt mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 22. Oktober 2012, VwSen-281366/24/Kl/BRe/TK, dem Grunde nach bestätigt, die Geldstrafen auf insgesamt 2.900 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafen auf insgesamt 96 Stunden herabgesetzt. Dagegen erhobene Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 2013, Zl. 2012/02/0206-6 und 0284-5, abgelehnt.
Mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 13.8.2012 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde beantragt und diesem Antrag mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Oktober 2012, Ge96-45-2011/G/SHH, mit Strafaufschub bis zum 1.9.2013 stattgegeben.
Dem Antrag vom 17.9.2013 auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die vom Beschwerdeführer einzubringende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. September 2013, Ge96-45-2011/G/SHH, stattgegeben und hinsichtlich der verhängten Geldstrafe samt Verfahrenskosten von 3.275 Euro ein Strafaufschub bis zur Entscheidung über die einzubringende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewährt.
Mit Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2020 und vom 22. Mai 2020 sowie 28. Juni 2020 wurde um Mitteilung der Entscheidung des

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersucht. Den Aufforderungen wurde nicht nachgekommen.
Am 2. November 2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Exekutionsantrag an das Bezirksgericht Traun betreffend Forderungsexekution nach § 294a EO und Fahrnisexekution wegen 3.270 Euro eingebracht und von diesem die Bewilligung (28E3408/20a-4) der Fahrnis- und Gehaltsexekution für eine vollstreckbare Forderung von 3.270 Euro zuzüglich Kosten erhalten.

Mit Eingabe vom 13. Jänner 2021 hat der Beschwerdeführer Einwendungen gegen den Exekutionstitel und dessen Vollstreckbarkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingebracht und die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung beantragt. Dieser Antrag wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2021 abgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist vom Beschwerdeführer unbestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

Gemäß § 31 Abs. 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;
2. Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war.

5.2. Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 18.7.2012 idF. des Berichtigungsbescheides vom 22. Oktober 2012 ist die Verhängung der Geldstrafe in Höhe von insgesamt 2.900 Euro in Rechtskraft erwachsen. Ab diesem Zeitpunkt begann die 3-jährige Vollstreckungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 3 VStG zu laufen. In diese Frist ist einerseits die Zeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bis zur Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.6.2013 nicht einzurechnen. Weiters ist in diese Frist auch nicht die Zeit des Strafaufschubes, der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.10.2012 bis 1.9.2013 gewährt wurde, einzurechnen. Ebenfalls nicht einzurechnen ist der weiters gewährte Zahlungsaufschub mit Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom

30.9.2013 bis zum Exekutionsantrag der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.11.2020 an das BG Traun, mit welchem der Strafaufschub beendet wurde. Dies bedeutet, dass lediglich die Zeit bis zur Einbringung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die Zeit zwischen den beiden Strafaufschüben, also von 1.9. bis 30.9.2013, sowie die Zeit ab Exekutionsantrag vom 2.11.2020 in die 3-jährige Vollstreckungsverjährungsfrist einzurechnen ist und somit die 3-Jahresfrist bei weitem noch nicht abgelaufen ist, sondern erst etwas mehr als 5 Monate der 3-jährigen Vollstreckungsverjährungsfrist abgelaufen sind. Es ist daher noch keine Vollstreckbarkeitsverjährung eingetreten. Es war daher der Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung wegen Eintrittes der Vollstreckbar–keitsverjährung abzuweisen und daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt